



Abfallreglement
der
Einwohnergemeinde
Niederbipp
(1.12.74)

1.1.2017
Teilrevision 1.1.2018

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines	3
II.	Entsorgung	4
1.	Siedlungsabfälle	4
2.	Bauabfälle	6
3.	Ausgediente Sachen	6
4.	Tierkörper.....	6
5.	Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.....	6
6.	Sonderabfälle	7
III.	Weitere Bestimmungen	7
IV.	Finanzierung	8
V.	Schlussbestimmungen	9
	GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT	11
I.	Grundgebühr	11
II.	Sackgebühr KEBAG und Gebühr kompostierbare Abfälle	11
III.	Gemeinsame Bestimmungen	12

ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Niederbipp erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 ¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 ², folgendes Reglement:

Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1

¹Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

²Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG)
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG)
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG)
- d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG)
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵Sie meldet dem AWA

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle

Art. 2

Der Werkkommission obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Information

Art. 3

¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

²Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammel-

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

stellen für separat gesammelte Abfälle.

³Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4

¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

²Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

³Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut)
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6

¹Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

²Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7

¹Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall, Aluminium, Weissblech
- Textilien
- kompostierbare Abfälle
- Grobsperrgut, und
- weitere, von der Werkkommission bestimmte Abfälle.

²Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Werkkommission über die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelstellen zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Sammlung des Hauskehrichts

Art. 9

¹Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 25 kg Gewicht bereitzustellen.

²Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Werkkommission Container vorschreiben.

a. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10

¹Der Hauskehricht wird grundsätzlich einmal wöchentlich abgeholt. Der Hauskehricht der Siedlungen und Berggebiete wird ebenfalls grundsätzlich alle 14 Tage abgeholt.

²Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³Die Werkkommission fördert Sammelplätze für den Hauskehricht. Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Werkkommission den Bereitstellungsort bestimmen.

b. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11

¹Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- c) Bauabfälle
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

²Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12

¹Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

²Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13

Das Sperrgut ist über die Sammelstellen zu entsorgen.

2. Bauabfälle

Bauabfälle

Art. 14

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG).

3. Ausgediente Sachen

Ausgediente Sachen

Art. 15

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG).

4. Tierkörper

Tierkörper

Art. 16

¹Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

²Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.⁴

³Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17

¹Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

²In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

⁴ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

6. Sonderabfälle

Begriff	Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert ⁵ .
Pflichten der Besitzer	Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern. ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	Art. 20 ¹ Die Gemeinde betreibt eine Sammelstelle für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen. ² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde einmal jährlich eine Spezielsammlung oder bietet die Entsorgung über Sammelstellen an. ³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben. ⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen. ⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter	Art. 21 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen. ² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
Übertragung von Aufgaben	Art. 22 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über <ul style="list-style-type: none">• den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder

⁵ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

- zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 23

¹Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- Die Gebühren der Benutzer
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

²Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 24

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 25

¹Die Gemeindeversammlung erlässt den Gebührentarif zum Abfallreglement. Der Gebührentarif bildet integrierenden Bestandteil des Abfallreglements.

²Der Gemeinderat setzt die Benutzergebühren in der Gebührenverordnung zum Abfallreglement fest.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 26

¹Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

²Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Art. 27

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 28

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000 bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 29

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 30

¹Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident Der Leiter Präsidial
sig. P. Haudenschild sig. T. Reber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Leiter Präsidial bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 13.5.2016 bis zum 13.6.2016 zur Einsichtnahme in der Präsidialabteilung öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss im Anzeiger Nr. 19 vom 12.5.2016 publiziert worden.

Das Inkrafttreten des Abfallreglementes wurde im Anzeiger Nr. 47 vom 24.11.2016 veröffentlicht.

Niederbipp, 13.06.2016

Der Leiter Präsidial
sig. T. Reber

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Niederbipp erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 01.01.2017 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Grundgebühr

Gebührenart **Art. 1**
Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und der KEBAG Gebühr.

Massgeblichkeit Massgebend sind die Verhältnisse am 30. Juni des betreffenden Jahrs.

1. Grundgebühr pro volljährige Person

Gebühr **Art. 2**
Die Grundgebühr ist von jeder volljährigen oder im Erhebungsjahr volljährig werdenden Person mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Niederbipp zu entrichten. Es erfolgen keine pro rata-Rückerstattungen. Die Grundgebühr beträgt pro Person zwischen CHF 40 und CHF 80 zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Grundgebühr deckt die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen und muss die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

2. Grundgebühr Gewerbe-, Industrie- sowie Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe

Gebühr **Art. 3**
CHF 50 bis CHF 150 pro Betrieb zuzüglich Mehrwertsteuer.

II. Sackgebühr KEBAG und Gebühr kompostierbare Abfälle

1. Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen **Art. 4**
¹Die Sackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer KEBAG Gebührenmarke zu versehen.

Containerband KEBAG ²Container (800 und 200 Liter) sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit einem Containerband zu beschicken.

³Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Nicht offizielle Säcke

Art. 5

¹Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

²Die Ansätze für die Markengebühr werden durch KEBAG beschlossen.

2. Verrechnung kompostierbare Abfälle

Bemessungsgrundlagen

Art. 6

Der Aufwand für die Abfuhr und Entsorgung kompostierbarer Abfälle wird direkt durch den von der Gemeinde beauftragten Transporteur verursachergerecht verrechnet.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 7

Der Gemeinderat legt die Ansätze der Grundgebühren, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 und Art. 3 Gebührentarif), fest.

Die Ansätze für die KEBAG Säcke und KEBAG Containerbänder werden durch die KEBAG AG beschlossen.

Abgabe

Art. 8

KEBAG Säcke und KEBAG Containerbänder können bei den offiziellen Verkaufsstellen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 9

¹Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

²Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke enthalten oder einer Containerschleufe, werden nicht geleert.

Sammelstellen und -aktionen

Art. 10

Für Abfälle, die in die Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen, Elektroschrott, etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe kann eine Gebühr unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse bei den Einlieferpreisen des Abfalls erhoben werden. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 11

¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Es kommen die Ansätze der allgemeinen Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Niederbipp zur Anwendung.

²Für Verfügungen wird eine Gebühr von CHF 100 bis CHF 2'000 je nach Aufwand erhoben.

³Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 12

¹Die Grundgebühr wird für jede volljährige oder im Erhebungsjahr volljährig werdende Person mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Niederbipp erhoben.

²Die Grundgebühr Gewerbe und Industrie sowie Landwirtschaft wird gemäss Anmeldung Geschäftsregister erhoben.

³Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen.

⁴Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist Verzugszins geschuldet.

⁶In Härtefällen kann beim Gemeinderat ein Gebührenerlass beantragt werden.

Inkrafttreten

Art. 13

¹Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

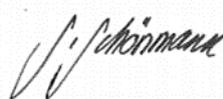
²Die Teilrevision vom 11.6.2018 tritt auf den 1.1.2018 in Kraft.

³Der Tarif vom 1. Januar 2003 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Niederbipp, 11.06.2018

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin
S. Schönmann



Der Leiter Präsidial
T. Reber



Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Leiter Präsidial bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 13.5.2016 bis zum 13.6.2016 zur Einsichtnahme in der Präsidialabteilung öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss im Anzeiger Nr. 19 vom 12.5.2016 publiziert worden.

Das Inkrafttreten des Abfallreglementes wurde im Anzeiger Nr. 47 vom 24.11.2016 veröffentlicht.

Der Unterzeichnende Leiter Präsidial bescheinigt, dass die Teilrevision des Abfallreglementes vom 11.05 bis und mit 11.6.2018 in der Präsidialabteilung öffentlich auflag. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Teilrevision vom 11.6.2018 mit Inkrafttreten per 1.1.2018 betr. Aenderung Stichtag, pro rata-Rückerstattungen und Gebührenerlass wurde im Anzeiger Nr. 25 vom 21.06.2018 publiziert.

Niederbipp, 13.6.2016, 11.6.2018

Der Leiter Präsidial

T. Reber


I N D E X

A

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	6
Abfuhrtage	5
Abgabe	12
Aufgaben der Gemeinde	3
Ausführungsbestimmungen	9
Ausgediente Sachen	6
Ausschluss von der Abfuhr	5, 12

B

Bauabfälle	6
Begriff	4
Benützungspflicht	4
Bereitstellung	5
Bezug	13

C

Containerband KEBAG	11
---------------------	----

F

Fachstelle	3
Finanzierung	8

G

Gebühr	11
Gebührenansätze	12
Gebührenart	11
Gebührentarif	8
Grundgebühr Gewerbe-, Industrie- sowie Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe	11
Grundgebühr pro volljährige Person	11
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	8

I

Information	3
Inkrafttreten	9, 13

K

Kompostierung	5
---------------	---

M

Massgeblichkeit	11
-----------------	----

N

Nicht offizielle Säcke	12
------------------------	----

O

Öffentliche Abfallbehälter	7
----------------------------	---

P	
Pflichten der Besitzer	7
R	
Rechtspflege	9
S	
Sackgebühr	11
Sammelstellen und -aktionen	12
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	7
Sammlung des Hauskehrichts	5
Separatsammlung	4
Sonderabfälle	7
Sperrgut	5
T	
Tierkörper	6
U	
Übertragung von Aufgaben	7
V	
Verbote	4
Verrechnung kompostierbare Abfälle	12
Vollzug	9
W	
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	13
Widerhandlungen	9